

Antwort

der Bundesregierung¹

auf die Anfrage des Abgeordneten Liam Flüsterbein und der DEMOS-Fraktion.

– Drucksache 09/23 –

Kampf gegen politischen Extremismus

1. Sieht die Bundesregierung bestimmte Formen des politischen Extremismus als besonders gefährlich für Deutschland, die deutsche und die europäische Gesellschaft an?

Die Bundesregierung betrachtet jede Form des politischen Extremismus als Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung, wenn sie darauf gerichtet ist, diese zu beseitigen, grundlegende Freiheitsrechte einzuschränken oder politische Ziele unter Anwendung oder Androhung von Gewalt durchzusetzen.

Eine abstrakte und dauerhaft gültige Rangfolge verschiedener Extremismusformen hält die Bundesregierung nicht für sachgerecht. Die Gefährdungslage ist fortlaufend anhand konkreter Erkenntnisse, der Gewaltbereitschaft, der Organisationsfähigkeit, des Mobilisierungspotenzials und der Fähigkeit zur tatsächlichen Umsetzung extremistischer Ziele zu bewerten.

a. Wenn ja, sieht die Bundesregierung eine bestimmte Form des Extremismus als die gefährlichste für Deutschland, die deutsche und die europäische Gesellschaft an?

Die Bundesregierung nimmt keine Rangfolge vor. Die Bereiche unterscheiden sich in Personenpotenzial, Anschlagspotenzial und Entwicklungsdynamik. Eine Rangliste von Seiten der Politik wäre sicherheitsbehördlich nicht sachgerecht, weil Kräfte und Mittel nach der jeweiligen Lage eingesetzt werden.

¹ Die Anfrage wurde durch das Bundesministerium des Innern und für Heimatschutz beantwortet.

b. Welche Form des politischen Extremismus sieht die Bundesregierung als konkreteste Gefahr, im Bezug auf seine Organisations- und Umsetzungsfähigkeit, an?

Für die Bundesregierung ist weniger die ideologische Bezeichnung eines extremistischen Akteurs entscheidend als dessen konkrete Fähigkeit und Bereitschaft, seine Ziele tatsächlich umzusetzen.

Feste Organisationsstrukturen sind für die Sicherheitsbehörden vergleichsweise gut erkennbar und mit den Mitteln des Vereins- und Strafrechts angreifbar. Die konkreteste Umsetzungsgefahr geht gegenwärtig von Einzeltätern und Kleinstgruppen aus, die sich überwiegend online radikalisieren und ohne feste Organisationsstrukturen handeln.

2. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass politischer Extremismus durch Migrationsbewegungen beeinflusst und/oder verstärkt wird?

Migrationsbewegungen sind für sich genommen keine Ursache politischen Extremismus. Radikalisierungsrelevant sind gescheiterte Integration, fehlende Perspektiven, transnationale Propagandanetzwerke sowie Konflikte, die aus dem Ausland in die gesellschaftliche Auseinandersetzung hineingetragen werden. Zugleich werden Migrationsbewegungen von extremistischen Akteuren unterschiedlicher Ausrichtung propagandistisch genutzt.

a. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass Migration aus dem Nahen Osten und der Maghreb Region islamistischen Extremismus verstärkt?

Die Bundesregierung sieht keinen sachlichen Grund dafür, Menschen aus dem Nahen Osten oder der Maghreb-Region pauschal mit islamistischem Extremismus in Verbindung zu bringen.

Die Herkunft aus einer bestimmten Region begründet keine Radikalisierung. Islamistischer Extremismus entsteht durch ideologische Einflussnahme und organisierte Werbung, nicht durch Zuwanderung als solche.

i. Wenn ja, sieht die Bundesregierung konkrete Anzeichen dafür, dass islamistische Vereinigungen konkrete Organisationen in Deutschland aufbauen und kriminelle Vereinigungen bilden, um ihre politischen Ziele umzusetzen, mit gewaltlosen und mit gewaltvollen Mitteln?

Ja, die Bundesregierung sieht konkrete Anzeichen dafür, dass islamistische Vereinigungen konkrete Organisationen in Deutschland aufbauen und kriminelle Vereinigungen bilden, um ihre politischen Ziele umzusetzen, mit gewaltlosen und mit gewaltvollen Mitteln. Gegen solche Strukturen wird mit den Mitteln des Vereinsrechts, der strafrechtlichen Vorschriften über kriminelle und terroristische Vereinigungen sowie mit Finanzermittlungen vorgegangen.

*ii. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass, um politischen Extremismus zu verhindern, auch Einwanderung von Muslim*innen eingeschränkt werden muss?*

Nein. Die Religionszugehörigkeit ist kein Kriterium des Zuwanderungsrechts. Maßstab sind das Verhalten und die Achtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Wer diese bekämpft, muss mit aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen rechnen.

*iii. Steht die Bundesregierung zur Freiheit von Muslim*innen, religiöse Erkennungszeichen, wie Kopftücher, zu tragen?*

Ja. Die Bundesregierung steht zur Religionsfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes. Dazu gehört das Tragen religiöser Erkennungszeichen. Einschränkungen bestehen allein im Rahmen der geltenden Rechtslage, insbesondere mit Blick auf die staatliche Neutralitätspflicht im öffentlichen Dienst. Die nähere Ausgestaltung liegt überwiegend in der Zuständigkeit der Länder.

iv. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass das Tragen religiöser Erkennungszeichen zu einer Radikalisierung oder Absonderung religiöser Gruppen führt?

Nein.

Das Tragen eines religiösen Symbols stellt für sich genommen keinen Hinweis auf Radikalisierung oder Extremismus dar.

Radikalisierungsprozesse sind komplex und können nicht seriös an einzelnen Kleidungsstücken oder religiösen Symbolen festgemacht werden.

Die Bundesregierung unterscheidet klar zwischen gelebter Religion und politischem Extremismus. Sie wird weder Musliminnen und Muslime unter Generalverdacht stellen noch zulassen, dass sich extremistische Akteure hinter dem Schutz der Religionsfreiheit verbergen.

3. Was für Gründe sieht die Bundesregierung im Anstieg von politischem Extremismus?

Die Bundesregierung sieht mehrere zusammenwirkende Faktoren. Dazu zählen ein nachlassendes Vertrauen in staatliche Institutionen, die Verdichtung wirtschaftlicher und sicherheitspolitischer Krisenlagen, die Beschleunigung von Radikalisierungsverläufen über digitale Plattformen und deren Empfehlungssysteme, gezielte Einflussoperationen aus dem Ausland, das Hineinwirken internationaler Konflikte sowie eine zunehmende Enthemmung der politischen Sprache.

4. Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung konkret gegen politischen Extremismus?

Die Bundesregierung verfolgt einen umfassenden Ansatz gegen politischen Extremismus.

Dazu gehören die Beobachtung verfassungsfeindlicher Bestrebungen durch die zuständigen Behörden, die konsequente Strafverfolgung extremistischer und terroristischer Straftaten, Maßnahmen gegen

extremistische Finanzierungs- und Organisationsstrukturen sowie der Schutz gefährdeter Personen und Einrichtungen.

Daneben setzt die Bundesregierung auf Prävention, politische Bildung, Deradikalisierungs- und Ausstiegsangebote sowie eine stärkere Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft gegen Desinformation und extremistische Propaganda.

Mit der Digitalreform „BfV Digital – Schutz der Verfassung im Internet“ und der neu eingerichteten Cyberschutz-Abteilung stärkt das Bundesamt für Verfassungsschutz zudem seine Fähigkeiten im digitalen Raum. Die Abteilung analysiert extremistische Netzwerke und Propaganda im Internet, Radikalisierungsprozesse sowie ausländische Einflussnahme und erstellt digitale Lagebilder.